

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 22. Februar 1887¹

981. Neutralität Savoyens

Politisches Departement

Am 8. dieses Monats wurde das Militärdepartement eingeladen, Bericht zu erstatten über das Interesse der Schweiz an einer Besezung Savoyens beim Ausbruch eines Krieges, an dem Frankreich, Deutschland und Italien sich beteiligen würden, selbst wenn sich der letztgenannte Staat nur auf die Aufstellung von Beobachtungstruppen an der französischen Grenze beschränken würde, sowie über die nähern Bestimmungen einer über die Besezung der neutralen Zone Savoyens mit Frankreich zu treffenden Verständigung.²

Das Militärdepartement legte diese Frage dem Generalstabsbüro zur Begutachtung vor. Das von diesem abgegebene Gutachten³ wurde vom Militärdepartement gutgeheissen und Herr Bundespräsident Droz erklärt sich namens des politischen Departements vollkommen mit demselben einverstanden.

Nach den von Herrn Lardy erstatteten Berichten ist der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Flourens, bereit, auf Unterhandlungen zur Erzielung einer Verständigung über die Modalitäten einer Besezung der neutralen Zone Savoyens durch schweizerische Truppen einzutreten.⁴ Es steht somit der Regelung der Angelegenheit von dieser Seite nichts entgegen.

Herr Bundespräsident Droz wirft nun die Frage auf: Welches Interesse hat jetzt Frankreich, das so lange von einer vorherigen Regelung der Angelegenheit nichts hat wissen wollen, diese zu wünschen? und liegt diesem Bestreben Frankreichs nicht für die Schweiz etwas Gefährliches zu Grunde? Herr Bundespräsident Droz hatte hierüber mit dem Chef des Stabsbüro, Herrn Oberstdivisionär Pfyffer, eine Besprechung. Herr Pfyffer fand, dass Frankreich angesichts der allgemeinen Lage und insbesondere angesichts einer Allianz Deutschlands, Österreich-Ungarns und Italiens ein Interesse daran habe, dass die von ihm zu schützende Grenze durch eine schweizerische Besezung Savoyens verkürzt und eine Verkehrslinie, welche den Italienern ihre Verbindung mit den ihnen über Dijon die Hand reichenden Deutschen erleichtern und sie dann in den Stand setzen würde, gegen den wichtigen Punkt Lyon vorzu-

1. *Abwesend: Ruchonnet.*

2. *Nr. 317.*

3. *Als Annex abgedruckt.*

4. *Vgl. Nr. 322.*

gehen, welcher von ihnen nicht umgangen werden könnte, unterbrochen werde. Dieses Interesse Frankreichs stimme aber mit dem militärischen Interesse der Schweiz vollkommen überein.

Herr Bundespräsident Droz bespricht sodann die Frage, ob der Abschluss eines derartigen Abkommens mit Frankreich die Schweiz gegenüber Italien in eine schiefe politische Lage versetzen würde, und verneint dieselbe, indem er geltend macht: Gerade Italien könnte der Schweiz Vorwürfe machen, wenn sie die Neutralität Savoyens nicht behaupten würde; durch dieses Abkommen werden aber nur die Hindernisse aus dem Wege geräumt, welche Frankreich im gegebenen Falle der schweizerischen Besetzung schaffen könnte; es erleichtere der Schweiz lediglich die Erfüllung einer internationalen Pflicht. Herr Bundespräsident Droz macht aufmerksam, dass das Stabsbureau eine strategische Demarkationslinie wünsche, welche mit der im Pariservertrag vom 20. November 1815 (alte offizielle Sammlung I, 107 und 108, Art. 3) bezeichneten Luftlinie nicht ganz übereinstimme. Das politische Departement, erklärt Herr Bundespräsident Droz, könnte sich nur, wenn dies unbedingt notwendig wäre, dieser Forderung anschliessen. Nach einer neuerlichen Besprechung mit Herrn Oberstdivisonär Pfyffer erhebe aber auch das eidgen. Stabsbureau vom militärischen Standpunkte aus keine Einwendung, wenn man sich möglichst genau an die vertragliche Linie halte.

Herr Bundespräsident Droz weist darauf hin, die französische Regierung erachte die Regelung der Angelegenheit als sehr dringlich, und das politische Departement sei der Ansicht, dass die Dringlichkeit auch auf Seite der Schweiz bestehe, da die Bereitwilligkeit Frankreichs zu Verhandlungen sofort aufhöre, sobald die politische Lage nicht mehr gespannt sei.

Nach dem Antrage des Herrn Droz wird die Angelegenheit als dringlich erklärt und das Eintreten auf die Eröffnungen der französischen Regierung einstimmig beschlossen.

Das politische Departement hat ein Vertragsprojekt⁵ ausgearbeitet und an die Mitglieder des Rates vor der Sitzung verteilen lassen. Heute legt es noch einige Abänderungsvorschläge vor. Der Rat geht sofort zur Beratung dieses abgeänderten Entwurfes über.

Die Einleitung lautet:

«Le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République française, ayant reconnu qu'il est désirable de régler d'un commun accord les détails d'exécution des stipulations internationales qui se rapportent à l'occupation éventuelle, par les troupes suisses, des parties neutralisées de la Savoie, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: ... lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.»

Auf gestellten Antrag wird die Nennung der Bevollmächtigten gestrichen und die Redaktion folgendermassen festgestellt:

«Le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République française, en exécution des stipulations internationales qui se rapportent à l'occupation éventuelle, par les troupes suisses, des parties neutralisées de la Savoie, sont convenus des articles suivants:»

5. E 2/1643. Vgl. auch das Schreiben von Lardy an Droz vom 20. 2. 1887 (E 2/1643).

Art. 1 lautet nach dem abgeänderten Entwurf des politischen Departements:

«La présente convention déploiera ses effets dès le jour où, en cas d'hostilités ouvertes ou imminentes entre les Puissances voisines de la Suisse, le Conseil fédéral aura notifié aux Puissances sa déclaration de neutralité, basée sur les stipulations des Actes internationaux qui garantissent la neutralité de la Suisse et de certaines parties de la Savoie.

Dans un délai de ... jours à dater de cette notification, le Gouvernement français retirera les troupes qu'il pourrait avoir sur le territoire savoisien neutralisé (dont les limites seront fixées exactement sur une carte en double), et la Confédération suisse prendra sous sa sauvegarde ce territoire et en défendra la neutralité de la même manière que s'il s'agissait de la neutralité du territoire suisse. Elle pourra en conséquence y placer des troupes et les déplacer suivant les dispositions militaires qu'elle jugera à propos de prendre pour défendre, aux mieux des circonstances, la neutralité totale tant suisse que savoisienne, dont le maintien est garanti, en même temps qu'il est confié à sa vigilance par les traités européens.

A l'expiration du délai fixé au précédent paragraphe pour l'évacuation du territoire savoisien neutralisé, toutes les prescriptions fédérales relatives au maintien de la neutralité suisse deviendront aussi exécutoires sur toute l'étendue dudit territoire.»

In der Beratung wird der Vorschlag des Stabsbureau, eine grosse strategische Grenzlinie festzustellen, nicht wieder aufgenommen, vielmehr einstimmig beschlossen, man solle sich womöglich an der im Pariservertrag bezeichneten Grenze halten. Im weitem Verlaufe der Diskussion wird der Vorschlag gemacht, im Vertrag die Grenze der Zone nur mit dem Wortlaut des Pariservertrages zu bezeichnen und in einem Schlussprotokoll eine Karte vorzusehen, auf welcher die an den Gemeindebann der erwähnten Ortschaften sich eng anschliessende Grenze eingezeichnet und welche beiderseits genehmigt würde.

Von anderer Seite wird der Vorschlag gemacht, die Grenze der neutralen Zone im Verträge gerade so zu bezeichnen, wie dies im Pariserverträge vom 20. November 1815⁶ geschehen, und dieselbe nicht näher zu bestimmen oder auf der Karte zu verzeichnen. Dagegen sei eine Linie festzusetzen, hinter welche sich die französischen Truppen zurückziehen hätten. Diese Linie wäre in einem Schlussprotokoll näher zu bezeichnen und auf einer Karte einzutragen.

Mit diesem letzteren Vorschlag erklärt sich der Rat einstimmig einverstanden.

Hierauf wird der Antrag gestellt, die ursprüngliche Redaktion des Entwurfes sei wieder aufzunehmen, welche lautet:

... («qui se rapportent à la neutralisation de la Suisse et de certaines parties de la Savoie.) Le Gouvernement de la République française déclarera, de son côté, qu'il entend respecter scrupuleusement cette neutralité dans son ensemble; il retirera etc.»

Dieser Antrag wird bekämpft, indem geltend gemacht wird: Die Neutralität der Schweiz und Savoyens, welche von den Grossmächten im Pariservertrag anerkannt worden sei, dürfe nicht von einer Erklärung der französischen Regierung abhängig erklärt werden, und im Rückzug der Truppen werde im gegebenen

6. OS 1820, 1, S. 108.

Falle eine tatsächliche Anerkennung der Neutralität der Schweiz und Savoyens liegen; dass Frankreich nicht bloss die Neutralität Savoyens sondern auch diejenige der Schweiz zu respektieren habe, sei selbstverständlich und gehe aus dem ganzen Tenor des Vertragsentwurfes zur Genüge hervor.

In der Abstimmung wird die ursprüngliche Redaction mit 3 gegen 2 Stimmen gegenüber der neuen abgelehnt.

Auf gestellten Antrag wird nach den Worten: «Elle pourra en conséquence y placer des troupes et les déplacer» einstimmig der Zusatz aufgenommen: «et en général prendre toutes les dispositions militaires.» Durch diese Bestimmung soll insbesondere auch das Recht ausdrücklich gewahrt werden, Feldbefestigungen vorzunehmen und des Weitern alles vorzukehren, was die Bedürfnisse des Krieges erfordern.

Art. I lautet nunmehr wie folgt:

«La présente convention déploiera ses effets dès le jour où, en cas d'hostilités ouvertes ou imminentes entre les Puissances voisines de la Suisse, le Conseil fédéral aura notifié aux Puissances sa déclaration de neutralité, basée sur les stipulations des Actes internationaux qui garantissent la neutralité de la Suisse et de certaines parties de la Savoie.

Dans un délai de ... jours à dater de cette notification, le Gouvernement français retirera les troupes qu'il pourrait avoir sur le territoire savoisien neutralisé (à savoir le Chablais, le Faucigny, et le territoire au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Annecy, par Faverge et Lecheraines, et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône); et la Confédération suisse prendra sous sa sauvegarde ce territoire et en défendra la neutralité de la même manière que s'il s'agissait de la neutralité du territoire suisse. Elle pourra en conséquence y placer des troupes et les déplacer et en général prendre toutes les dispositions militaires qu'elle jugera à propos pour défendre, au mieux des circonstances, la neutralité totale tant suisse que savoisienne, dont le maintien est garanti, en même temps qu'il est confié à sa vigilance par les traités européens.

A l'expiration du délai fixé au précédent paragraphe pour l'évacuation du territoire savoisien neutralisé, toutes les prescriptions fédérales relatives au maintien de la neutralité suisse deviendront aussi exécutoires sur toute l'étendue dudit territoire.»

Art. 2 lautet nach dem abgeänderten Entwurfe des Departements:

«Le Conseil fédéral désignera un commissaire chargé de veiller à l'exécution de la présente convention en même temps qu'aux bons rapports des autorités militaires suisses avec les autorités civiles du territoire savoisien neutralisé.

Le fonctionnement de l'administration civile de ce pays est entièrement garanti. Toutefois cette administration ne devra édicter aucune mesure contraire aux intérêts de la défense du pays ou aux ordres et dispositions du commandant des troupes suisses.

La garde municipale que les autorités françaises jugeront convenable de maintenir ou d'instituer dans les diverses communes, ne pourra être employée qu'au service de la police, dans les limites de la commune respective. En cas de conflit entre militaires et bourgeois, l'autorité militaire interviendra pour le rétablissement du bon ordre.»

Das Wort «entièrement» wird gestrichen und das Wort «bourgeois» hier und

später durch «habitants» ersetzt. Im Übrigen wird der Artikel einstimmig angenommen.

Art. 3 lautet nach dem abgeänderten Entwurf:

«Les dispositions des règlements militaires fédéraux, relatives au cantonnement et à l'entretien des troupes suisses, ainsi qu'aux transports, charrois, fournitures et prestations diverses que l'administration militaire serait dans le cas de requérir, seront aussi applicables dans le territoire savoisien neutralisé. Les indemnités aux communes et aux particuliers pour ces fournitures et prestations de toute sorte, seront réglées, d'après les mêmes dispositions, par le commissariat fédéral des guerres.

Chaque fois que cela sera possible, il sera pourvu à l'entretien des troupes par les magasins militaires suisses. Exceptionnellement, cet entretien pourra être requis du bourgeois moyennant l'indemnité réglementaire.»

Hier werden die Worte «aux communes et aux particuliers» gestrichen, da, wenn die Bezeichnung der Berechtigten vollständig sein soll, auch die Transportanstalten (Eisenbahngesellschaften) ausdrücklich genannt werden müssen; diese zu nennen sei aber nicht notwendig, da die Beziehungen der Armee zu den Eisenbahngesellschaften in den für die Besezung massgebend erklärten eidgen. Verwaltungsreglementen geregelt seien.

Art. 4 lautet nach Vorschlag des politischen Departements:

«Tous les approvisionnements, de quelque nature qu'ils soient, venant de Suisse à destination du corps d'occupation, seront admis dans le territoire savoisien neutralisé, francs de tous droits et contributions soit de l'Etat français, soit des communes savoisiennes. Il en sera de même des envois particuliers à l'adresse de militaires pour leurs besoins personnels.»

Dieser Artikel wird einstimmig gutgeheissen.

Art. 5 lautet nach dem abgeänderten Entwurf:

«Il sera organisé pour les troupes suisses, par les soins de l'administration fédérale, un service spécial de postes et de télégraphes, lequel n'acceptera aucune lettre ou télégramme de la population savoisienne. L'administration suisse se réserve de pouvoir utiliser à cet effet le réseau télégraphique savoisien.»

Hier wird einstimmig der Zusaz aufgenommen: «et avec le concours de l'administration française». Der Saz: «lequel n'acceptera aucune lettre ou télégramme de la population savoisienne» wird gestrichen. Art. 5 lautet somit:

«Il sera organisé pour les troupes suisses, par les soins de l'administration fédérale et avec le concours de l'administration française, un service spécial de postes et de télégraphes. L'administration suisse se réserve de pouvoir utiliser à cet effet le réseau télégraphique savoisien.»

Art. 6 lautet:

«En ce qui concerne les rapports de juridiction, il est entendu que les dispositions du code militaire fédéral feront aussi règle dans le territoire savoisien neutralisé pour tous les cas où elles sont applicables en Suisse.»

Dieser Artikel wird ohne Anstand angenommen.

Art. 7 lautet:

«Le droit, pour les troupes suisses, d'occuper le territoire savoisien neutralisé, cessera dès que les circonstances qui l'ont fait naître auront pris fin.»

Dieser Artikel wird gestrichen.

Art. 8 lautet nach dem ursprünglichen Entwurfe wie folgt:

«Chaque partie se réserve de dénoncer la présente convention si, après l'application qui en aurait été faite, il lui paraissait désirable d'y faire introduire des modifications.

Toutefois, cette dénonciation ne pourra déployer ses effets que six mois après qu'elle aura été notifiée si la notification a lieu en temps de paix, ou, au cas contraire, six mois après le rétablissement de la paix entre les Puissances voisines de la Suisse. Sont d'ailleurs réservées les modifications que les deux parties décideraient d'y apporter d'un commun accord.

Il est entendu que cette dénonciation ne préjudiciera en rien aux stipulations des traités européens qui font règle entre les deux parties.»

Im abgeänderten Entwurfe beantragt das Departement die Streichung dieser Bestimmung. Die Streichung wird einstimmig beschlossen.

Art. 9 lautet:

«La présente convention sera ratifiée, et elle entrera en vigueur dès le jour de l'échange des ratifications, lequel échange devra avoir lieu aussi vite que faire se pourra.»

Hier wird die Frage erörtert, ob diese Vereinbarung der Genehmigung der Bundesversammlung unterworfen sei. Diese Frage wird einstimmig verneint, da es sich im vorwürfigen Falle lediglich um die Ausübung eines international anerkannten Rechtes, die Vollziehung einer internationalen Pflicht, somit um eine Vollziehungsmassregel und speziell um die Wahrung der Neutralität handle, die nach Art. 109, Zif. 9, der Bundesverfassung in den Geschäftskreis des Bundesrates falle. Aus diesem Grunde wird folgende Fassung gewählt.

«La présente convention sera ratifiée par les Gouvernements respectifs et elle entrera en vigueur dès le jour de l'échange des ratifications, lequel échange devra avoir lieu aussi vite que faire se pourra.»

Dieser Artikel ist nunmehr Art. 7.

Der Schlusssatz soll die Bedeutung haben und Herr Minister Lardy soll die Weisung erhalten, dass der Vertrag jezt vereinbart und sofort, nicht, wie Herr Minister Flourens sich ausgesprochen hat, erst bei Ausbruch eines Krieges ratifiziert werden soll, da die Schweiz plötzlich von kriegerischen Ereignissen überrascht werden könnte und nicht mehr Zeit zum Austausch der Ratifikationen fände, und da es wünschenswert sei, dieses Verhältnis nicht bloss für jezt zwischen Nachbarstaaten in Aussicht stehende Konflikte, sondern allgemein zu regeln.

Was die Veröffentlichung dieser Verhandlungen anbetrifft, so ist man allgemein damit einverstanden, dass diese bis zu ihrem Abschluss unbedingt geheim gehalten werden, dass sich aber der Bundesrat für die Zeit nach dem Abschluss des Übereinkommens gegenüber Frankreich freie Hand vorbehalten müsse, letzteres zu veröffentlichen oder auswärtigen Regierungen zur Kenntnis zu bringen, sofern und soweit es ihm angezeigt erscheine.

Die vom Departement vorgelegten Instruktionen⁷ sind von ihm im Sinne dieser Beschlüsse abzuändern.

7. E 2/1643.

22. FEBRUAR 1887

715

ANNEX

E 2/1643

Der Chef des eidgenössischen Stabsbureaus, A. Pfyffer, an das Militärdepartement

Bern, 19. Februar 1887

BERICHT ÜBER DAS INTERESSE DER SCHWEIZ AN EINER BESETZUNG
HOCHSAVOYENS IM FALL EINES KRIEGES ZWISCHEN FRANKREICH,
DEUTSCHLAND UND ITALIEN

1. Die Schweiz hat in einem Kriege zwischen Deutschland und Italien gegen Frankreich kein militärisches Interesse Savoyen zu besetzen, so lange sie von keinem dieser Staaten Garantien hat, dass unsere Neutralität unter allen Umständen von denselben respektirt werde, d. h. wenn wir in der Verfassung sein müssen nach allen Seiten Front machen zu können.

Bei dem Mangel solcher Garantien müssen die schweizerischen Streitkräfte so aufgestellt werden, dass sie möglichst schnell konzentriert werden können um im Stande zu sein, mit den Gesamtkräften sich auf denjenigen zu werfen, der unser Gebiet zuerst verletzt. Theilkräfte auf den verschiedenen Fronten genügen absolut nicht, denn es ist anzunehmen, dass eine Invasion nur mit grossen feindlichen Kräften versucht werden wird. Die Grenzbewachung muss daher nur kleinern Detaschementen anvertraut werden.

Allerdings hat eine solche Aufstellung der Truppen den Nachtheil, dass möglicherweise grössere schweizerische Gebietstheile vom Feinde besetzt werden, bevor unsere Armee gegen die bedrohten Grenzen herangezogen werden kann. Das lässt sich jedoch nicht ändern.

Anders verhält es sich wenn wir von einem oder mehreren unserer Grenznachbarn Garantien der Respektirung unserer Neutralität erhielten. Dann können wir unsere Hauptkräfte gegen diejenige Seite dirigiren von welcher wir keine Garantien besitzen.

Nehmen wir also an, wir erhielten von Deutschland genügende Garantien, es werde unser Gebiet unter allen Umständen respektiren, so hätte eine Besetzung von Savoyen folgende Vortheile:

1. Wir erhalten eine zweite Verbindung von Genf nach der Schweiz respektive nach dem Canton Wallis, so dass wenn auch die auf dem rechten Seeufer bedroht wäre, wir doch noch diejenige auf dem linken Ufer hätten.

2. Durch die Besetzung von Nord-Savoyen erklärt die Schweiz, dass sie völkerrechtlich auch noch zur Stunde voll und ganz den Wiener- und Turinervertrag anerkenne und den Willen und die Kraft habe, die ihr dadurch eingeräumten Rechte auszuüben. Dadurch werden auch die Garantiestaaten nachdrücklicher als durch eine blosser Notifikation der Neutralitätsgarantie, an ihre diessfalls eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz erinnert.

3. Die Besetzung von Nord-Savoyen hebt das Selbstbewusstsein von Armee und Volk.

4. Der thatsächliche Besitz Nord-Savoyens während dem Krieg und zur Zeit des Friedensschlusses gibt ein werthvolles Pfand für allfällige Eigenthums-Ansprüche der Schweiz auf dieses Gebiet, wenn die Verhältnisse hiefür günstig sind, andernfalls verpflichtet man sich Frankreich zu Dank, weil ihm die Last der Vertheidigung eines Theils seines Gebietes abgenommen würde, woraus auch materielle Entschädigungsansprüche z. B. auf Bezahlung der Occupationskosten abgeleitet werden können.

5. Durch die Besetzung Savoyens werden die unmittelbaren Wirkungen des Krieges zwischen Frankreich und Italien, weiter von der Landesgrenze von Genf, Waadt und Wallis entfernt gehalten.

6. Die Occupation braucht nicht den Charakter einer eigentlichen Vertheidigung von Nord-Savoyen zu haben. Es handelt sich vielmehr dabei nur um die Constatirung der Neutralität des Landes. Wir bedürfen zu diesem Zwecke nur einer combinirten verstärkten Landwehrbrigade, wodurch unsere Armee um so weniger geschwächt wird, als wir dafür zweckmässiger Weise die Landwehrbri-

gade verwenden können, die wir sonst im Unter-Wallis zum Schutz gegen die Invasionslinien von Hoch-Savoyen über St. Gingolph, Morgins und Tête noire aufstellen müssten.

Die militärische Grenze in Hoch-Savoyen ist nicht länger als die jetzige schweizerische Landesgrenze & leichter zu vertheidigen.

7. Respektirt *Frankreich* in der Folge des Feldzuges weder die Neutralität von Savoyen, noch diejenige der Schweiz, sondern will eine seiner Armeen durch die Schweiz nach Süddeutschland oder Italien vordringen, so gewinnen wir durch die Occupation von Hoch-Savoyen zum wenigsten einige Zeit für die Evacuation der Kriegsmittel von Genf. Ja unter Umständen könnte selbst Genf vertheidigt werden, was ohne dem kaum denkbar wäre. Hoch wichtiger sind die Vortheile, welche wir in diesem Falle für die Sicherung der Invasionslinien von Hoch-Savoyen durch das Unter-Wallis auf Bülle-Thun oder Brieg-Gotthard erzielen, indem unser Widerstand schon an der Arve oder Dranse statt am Gebirgskamme der Wallisergrenze beginnt.

8. Respektirt Italien die Neutralität von Hoch-Savoyen nicht, so kann es dorthin nur entweder durchs Wallis oder vom Thal der Isère (Albertville) gelangen. Weder im einen noch im andern Falle bringt uns die Occupation Nachtheile. Dringt die italienische Armee ins Wallis ein, so kommen wir mit Italien in's Kriegsverhältniss und können unsere Occupationstruppen entweder auf dem Grenzkamme des Wallis oder über St. Gingolph und dem Unter-Wallis oder über Genf zur Vereinigung mit dem Gros heranziehen und gewinnen in allen Fällen Zeit zur Evacuation von Genf. Dringt ein überlegenes italienisches Corps vom Thal der Isère aus in Hoch-Savoyen ein, so haben wir freien Rückzug über Genf, Thonon, die Seestrasse und den Walliser-Grenzkamm.

9. Wird die Neutralität Hoch-Savoyens weder von Frankreich noch von Italien respektirt, so gewinnen wir durch die Besetzung Nord-Savoyens wiederum Zeit für die Evacuation von Genf und Morges und riskiren nichts für den Rückzug unseres Corps, der im Nothfalle auch ganz allein auf die in Thonon und Evian vereinigten Dampfer des Genfersees basirt werden könnte.

Diese Vortheile sind jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

1.) Es darf das Besatzungscorps die Schweizerische Hauptarmee nicht schwächen und es müssten daher disponible Landwehrtruppen in der Stärke von nicht mehr als drei Landwehr-Infanterie-Regimenter und zwei Landwehrbatterien mit einem Cavallerie-Detachement dazu verwendet werden.

2.) Es müsste das Occupations-Gebiet genau begrenzt werden, denn die von dem Wienerprotokoll genannte Grenze ist zu unbestimmt und schliesst sich weder militärischen noch topographischen Verhältnissen an. Für uns die beste Grenze dürfte sein:

vom Montblanc über den Col du Bonhomme zum Mont Joli. Von da längs dem Gebirgskamm südlich Megève und Flamet bis Ugine, von Ugine über Faverges an den lac d'Annecy und Cruseilles und von da längs des Baches les Ussets zur Rhone.

Dadurch erhielten wir eine Linie welche an wenig Punkten bewacht und gesperrt werden könnte, nämlich:

auf dem Col du Bonhomme, in Ugine eventuell Flamet, Faverges, in Annecy eventuell zwischen Annecy & la Roche, am südlichen Contrefort des Salève und längs dem tief eingeschnittenen Bache Les Ussets bis zur Rhone, eventuell durch die Position von Mont Sion und Mont Vuache.

Diese Grenze umschliesst allerdings nicht die ganze jetzige neutrale Zone, dürfte aber unsern Interessen besser entsprechen, als wenn wir uns bis nach dem lac du Bourget und Yenne an der Rhone ausdehnen würden.

Allein bei einer Verständigung mit Frankreich würde dieses vielleicht darauf dringen, dass wir auch dieses Gebiet besetzen, weil dadurch die Eisenbahnlinie Chambéry Culoz gegen italienische Unternehmungen geschützt würde. Für uns wäre das jedoch in zweifacher Richtung unvortheilhaft.

1.) Weil das Occupationsgebiet bedeutend vergrössert würde und zwar in einer Weise, welche bedeutend mehr Besatzungstruppen erfordern würde; denn dieses Gebiet zwischen Les Ussets, Yenne, Aix les Bains und Faverges ist schwer zu überwachen und zu vertheidigen.

2.) Weil wir in den Fall kommen könnten diesen Theil gegen italienische Durchbruchversuche vertheidigen zu müssen. Allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass umgekehrt Italien reklamiren dürfte, wenn wir die Linie Culoz Chambéry den französischen Truppen-Durchzügen offen liessen, währendem doch laut Wienerprotokoll diese Linie ebensogut neutral ist als der von uns besetzte Theil von Savoyen. Wollte man dennoch darauf eintreten das ganze neutralisirte

22. FEBRUAR 1887

717

Savoyen zu besetzen, so müsste die Grenze von Ugine über Fort-Chaboux längs dem Gebirgskamme Belle Etoile, La Louche, Roche du Guet, Mont Pennay, Dent du Nivolet, Bourget nach Yenne an der Rhone gezogen werden, wodurch wir in den Besitz des ganzen Massif des Bauges kämen, welches alle Occupationslinien der Italiener gegen Hoch-Savoyen beherrscht.

Es scheint mir, dass unterm allen Umständen nur dann eine Verpflichtung eingegangen werden dürfte, Savoyen zu besetzen, wenn uns Frankreich neue Garantien gibt, unsere Neutralität unter allen Umständen zu wahren.

Solche Garantien dürften die Sendung und Abdetaschirung von Truppenkörpern nach Savoyen vollständig rechtfertigen, namentlich wenn wir auch gleiche Garantien von Deutschland hätten.

Aus Obigem geht hervor:

1. Die Neutralitätserklärung von Savoyen als integrierender Theil der Neutralität der Schweiz kann und darf nicht die Consequenz haben, dass wir uns durch sehr starke Besetzung dieses Landes in unserem eigenen Lande schwächen, sondern sie kann nur den Sinn haben, dass das Gebiet von Hoch-Savoyen sich bezüglich der Neutralität in dem ganz gleichen Verhältniss befinde, wie die eigenen schweizerischen Landestheile. Nun werden wir auch viele schweizerische Landestheile nur schwach oder gar nicht besetzen. Dagegen werden wir jeden als unsern Feind erklären, der gewalt- sam, sei es schweizerisches, sei es neutrales savoyisches Territorium verletzt, und werden denselben dort angreifen wo es militärisch für uns am nützlichsten ist.

2. So aufgefasst hat die Besetzung Savoyens für uns entschieden militärische Vortheile.

3. Wir werden wohl unseren Schutz dem ganzen laut Wienerprotokoll neutralen Savoyen an- ge- deihen lassen müssen, trotzdem die bessere militärische Linie weiter zurück liegt.⁸

8. *Am Schluss des Berichtes bemerkte Hertenstein:* Bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit geht dieses Gutachten des Generalstabsbureau mit der Erklärung ans politische Depart[e]m[en]t, dass sich der Unterzeichnete diesen Ausführungen im allgemeinen an- schliesse. 20. Febr[uar] [18]87. Schweiz[erisches] Mil[itär]Depart[e]m[en]t. Hertenstein.